

Haben Sie die Frist zur Einreichung der Steuererklärung verpasst?

Ob im Berufsalltag oder im privaten Lebensbereich - vorgegebene Fristen sollten Sie unbedingt beachten. Zahlungsfristen, Kündigungsfristen oder die **Frist zur Einreichung der Steuererklärung** sorgen bei allen Beteiligten für mehr Rechtssicherheit. Die Fristen und die Folgen bei deren Verzug sind unter anderem in Gesetzen, Verordnungen und Weisungen oder internen Geschäftsrichtlinien geregelt.

Eine Mahnung, eine Busse oder gar eine Betreibung infolge nichtbeachten oder verpassen einer Frist lassen sich in der Regel vermeiden, wenn Sie innerhalb einer vorgegebenen Frist reagieren.

Alljährlich stellt Ihnen das Steueramt die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung zu. Der ordentliche Abgabetermin ist spätestens am 31. März. Oftmals fehlen bis zu diesem Tag noch Unterlagen für das Ausfüllen der Steuererklärung (wie Kostenzusammenstellung der Krankenkasse, Depot- resp. Steuerverzeichnis der Wertschriften, Betriebskostenabrechnung fürs Stockwerkeigentum). Oder es liegen andere wichtige Gründe vor (wie Erbschaft, Heirat, Trennung, Scheidung, Kauf/Verkauf von Grundeigentum, Tod Partner oder Partnerin), warum Sie den vorgegebenen Abgabetermin nicht einhalten können.

Über das Online-Portal des Steueramtes Ihrer Wohnsitzgemeinde können Sie die Frist zur Einreichung verlängern lassen. Beachten Sie dabei unbedingt, dass Sie Ihr Gesuch um **Verlängerung der Frist zur Einreichung Ihrer Steuererklärung spätestens am 31. März** ans Steueramt übermitteln. Auf verspätete Gesuche (das heisst ab 1. April) geht das Steueramt in der Regel nicht mehr ein.

Eine Frist zur Einreichung der Steuererklärung verlängern zu lassen ist da empfehlenswert, wo es sich bereits anfangs Jahr abzeichnet, dass die Frist bis 31. März nicht reichen wird.

Sollten Sie es verpasst haben, vor dem 1. April eine Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung beim Steueramt zu beantragen:

Reichen Sie unbedingt innerhalb der angesetzten Frist auf dem Mahnschreiben vom Steueramt die Steuererklärung ein. Somit vermeiden Sie eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen (Einkommen und Vermögen werden vom Steueramt geschätzt).

Rapperswil, 18.11.2021 / Gertrud Friedli